

AUSZUG
aus dem PROTOKOLL
über die 18. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen, Planen und Energie
am 16.06.2014 im Großen Sitzungssaal 018,
37083 Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4

Tagesordnungspunkt 5 : 0189/2014

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Göttingen (RROP) 2014;

hier: Entwurfserstellung für das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Frau Wirth leitet die Vorstellung des RROP Entwurfs mit dem Hinweis ein, dass es sich um den Entwurf handelt, der zweimal im AWVBPE vorgestellt wird, danach im Kreistag am 09.07.2014 verabschiedet und in Folge dessen die öffentliche Beteiligung eingeleitet wird.

Frau Brückner beginnt die Vorstellung anhand der im Internet bereits eingestellten Präsentation und übergibt dann an die zuständigen Mitarbeiter, die die sie betreffenden Punkte ebenfalls anhand der Präsentation vorstellen:

Zentrale Orte

Frau Klöckner

Ergänzungen zur Folie Zentrale Orte

-LROP Novellierung 2008 und 2012: neue Vorgaben für Zentrale Orte

-System der ZO ist vor allem angesichts des demografischen Wandels weiterhin das siedlungsstrukturelle Grundgerüst zur Bewältigung von regionalen Anpassungsprozessen bei der Infrastrukturversorgung (Stichwort: Mindeststandarts);

-Land Niedersachsen will ausgeglichenes und gestuftes Netz an OZ, MZ und GZ unbedingt erhalten, das durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen verflochten wird,

-dieses Netz soll verbindlichen Rahmen für öffentliche Träger, aber auch für Private bzw. die Bevölkerung geben, für Standort- und Investitionsentscheidungen;

-für staatliche und kommunale Entscheidungen ist es sogar konsequent anzuwenden, was öffentliche Einrichtungen anbetrifft

-OZ, MZ legt Land abschließend fest, GZ legt LK in Eigenverantwortung fest,

-Forderung nach einer konsequenten Nutzung hat zu Folge, das dem ZO-System

-nachvollziehbare

-überprüfbare,

landesweit vergleichbare Kriterien und Richtwerte für die Festlegung von OZ, MZ, GZ zugrunde liegen;

-LROP fordert nicht mehr nur „symbolische“ Festlegung des ZO (früher Kreis), sondern der ZO ist als räumlich konkretes, zentrales Siedlungsgebiet festzulegen;

-welche Kriterien ein OZ, MZ erfüllen muss, legt das Land fest, MZ's werden aus LROP „nur“ in das RROP übernommen;

-mit Festlegung ZO ist untrennbar die Zuordnung des sog. Verflechtungsbereiches verbunden; Verflechtungsbereiche MZ erarbeitet derzeit das Land; auf der Folie sind noch die alten Verflechtungsbereiche, die bereits im RROP 2000 und in der Änderung 2010 enthalten waren, angegeben, die sich an administrativen Grenzen orientiert haben;

-diese werden im Laufe des RROP-Neuaufstellungsverfahrens noch eine Änderung erfahren; Verflechtungsbereiche von Hann. Münden und Duderstadt werden über Ländergrenzen in Hessen und Thüringen hinausgehen, die Städte müssen hierzu Stellung beziehen (folgt jetzt im Sommer);

-Land hat neue Abgrenzungsmethode erarbeitet, die sich an Einwohnern, an Verkehrsknotenpunkten und Erreichbarkeit nach Klassifizierung von Straßen richtet-

-der Verflechtungsbereich von GZ ist das Gemeindegebiet; hier gibt es keine Änderungen zu 2010;

-Verflechtungsräume müssen festgelegt werden, da sie Beurteilungsgrundlage für die Ansiedlung von EGP's sind;

Ergänzungen zur Folie Zentrale Orte - Kriterienliste

-Kriterienliste wurde nicht „neu erfunden“, sondern es gibt bereits Listen von ARL und ML, aus denen eine Liste für den LK Gö erarbeitet und zusammengestellt wurde und zwar bezogen auf die Strukturen des LK und an die Verhältnisse angepasst;

-LK Gö hat relativ kleine GZ, die EW-Zahlen liegen oft unterhalb der Schwelle, was z.B. in anderen LK's, insbesondere im Gebiet des ZGB's zugrunde zu legen ist;

-Folgende Ausstattungskriterien sollte ein GZ aufweisen:

- GZ sollte über ein standortgebundenes Eigenpotenzial an Bevölkerung verfügen, mindestens 2.000 EW sollten am GZ wohnen,
- im Gemeindegebiet, das gleichzeitig der Verflechtungsbereich ist, sollten 7000 EW wohnen,
- es sollte am GZ ein Verbrauchermarkt und Discounter den täglichen Bedarf decken,
- es sollte ein Textil-, Schuhgeschäft oder ein Fachgeschäft für aperiodischen Bedarf da sein
- sozial: Altenheim, Pflegeheim, Seniorenwohnheim.....
- Grundschule, möglichst noch KVHS Außenstelle.....
- Freibäder, Hallenbäder, Sportstätten....
- das GZ sollte gut mit ÖPNV vertaktet sein;

-alle Kriterien können nicht überall erfüllt werden, gibt Defizite, Überblick siehe nächste Folie

Ergänzungen zur Folie Zentrale Orte- Kriterienliste der Grundzentren

-nicht mehr an allen GZ werden die eigentlich geforderten Ausstattungsmerkmale erfüllt, es gibt starke und schwache GZ:

-4 starke GZ:

- Bovenden und Rosdorf, die im Nahbereich des OZ's liegen und von dort profitieren, (umgekehrt profitiert aber auch das OZ), Rosdorf sogar mit Bevölkerungswachstum,
- Dransfeld und Giebieldehausen als starke GZ, obwohl sie weiter vom OZ entfernt sind,
- Gieboldehausen als einwohnerstärkstes GZ,

-im Mittelbereich Adelebsen, mit nur einem Defizit, nämlich dass im Gemeindegebiet nur 6.500 EW wohnen (statt der geforderten 7.000, dafür aber über 3.000 EW davon am ZO),

-Groß Schneen, Ebergötzen und Staufenberg mit Defiziten bei den Einwohnern (am ZO in Groß Schneen wohnen nur 1.590 EW statt der geforderten 2.000 EW), in Ebergötzen keine Deckung des aperiodischen Bedarf ;

-schwaches GZ Reinhausen, nur 1.380 EW am ZO, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs hier außerhalb ZO in Klein Lengden, Bildungseinrichtungen in Diemarden, Reinhausen besitzt noch nicht einmal mehr eine Grundschule, keine Deckung aperiodischen Bedarfs möglich;

-Funktionalität des ZO in Reinhausen steht in Frage, nach Rücksprache mit Reg. Vertr. Bs. kann Reinhausen trotzdem die Festlegung als ZO erhalten, aber eher als „Entwicklungsauftrag“;

-Reinhausen bzw. Gemeinde Gleichen muss sich für die Zukunft die Frage stellen, wie es den Entwicklungsauftrag „ZO“ bewältigen möchte, angesichts der eher dezentral verteilten Einrichtungen; Gemeinde muss etwas für die Sicherung und Entwicklung tun;

-es ergeht an alle Kommunen der Auftrag, -trotz rückläufiger Bevölkerung-, die möglichst wohnortnahe Grundversorgung bereit zu halten, zu sichern und zu verbessern;

Ergänzungen zu Folie Zentrale Siedlungsgebiete

-Neben den genannten Verflechtungsbereichen und der Untermauerung der GZ durch Kriterien ist neu, dass der ZO als Zentrales Siedlungsgebiet festzulegen ist; ist Pflichtaufgabe für die LK's,

Laut LROP Vorgabe kann dieses nur im Benehmen mit den Gemeinden erfolgen, diesbezüglich wurde mit allen 11 Gemeinden Gespräch geführt und eine Abgrenzung für jeden ZO vorgenommen;

-Versorgungsbereiche i.S. § 34 (3) BauGB haben Gemeinden / Städte so gut wie gar nicht festgelegt, Zentrenkonzepte sind auch eher selten vorhanden, daher vorwiegende Orientierung an FNP-Darstellungen; Regionalplanung hat hier Ermessensspielraum;

-demnach wird dass, was schon auf der Gemeindeebene festgelegt werden kann, auf die RROP-Ebene übertragen und in Form Zentraler Siedlungsgebiete festgelegt

-Zentrale Siedlungsgebiet müssen in den ÖPNV eingebunden sein;

-die Festlegung von Zentralen Siedlungsgebieten dient im Besonderen der Steuerung von EGP's;

Stringentere Handhabung, bzw. wird in Zukunft vermehrt darauf zu achten sein, dass EGP's an ihren Standorten städtebaulich integriert sein müssen;

-EGP's außerhalb der ZO ist entgegen zu wirken, kein großflächiger Einzelhandel in Randlagen der ZO, sondern fußläufig in den Kerngebieten, Ortsmitten und / oder zentralen Lagen,

-außerhalb der ZO nur noch kleine Nahversorger zulässig, unter 800 m² VKF (Regelvermutung);

-Festlegung zentraler Siedlungsgebiete soll der Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung dienen, da dieses angesichts des demografischen Wandels eines besonderen Schutzes bedarf (Sicherstellung insbesondere der Versorgung der inmobilen, älteren Bevölkerungsgruppen);

-EGP's die die Versorgung mit innenstadtrelevanten Sortimenten –hierzu gehören Lebensmittel, also Güter des täglichen Bedarfs- dürfen demnach nur noch am ZO, in den Zentralen Siedlungsgebieten, an städtebaulich integrierten Lagen errichtet werden;

-Gemeinden müssen sich dieser stringenten Anwendungsziele bewusst sein;

Ergänzungen zur Folie Zentrale Siedlungsgebiete – Beispiele

-keine ergänzenden Aussagen zu Bildern-

Ergänzungen zur Folie Siedlungsentwicklung

-im engen Zusammenhang mit den ZO steht auch die Siedlungsentwicklung, sie soll so gestaltet werden, dass die vorhandenen zentralen Standorte, an denen ja die Infrastruktureinrichtungen möglichst vorgehalten werden sollen, auch ausgelastet werden;

-d.h. es sind Rahmenbedingungen zu schaffen, wie das Ziel 2.1 01 , wonach die Siedlungsentwicklung vorrangig auf das ZO-System auszurichten ist, erfüllt werden kann;

-Demografischer Wandel geht einher mit älter werdender Bevölkerung, Entleerung von Ortskernen, die damit an Funktion verlieren; Ortskerne bedürfen der Stärkung; Flächenschutz und Flächensparen gewinnt große Bedeutung;

-im BauGB § 1 (5) Nachhaltigkeitsgrundsatz, Bodenschutzklausel § 1 a (2) BauGB und Landwirtschaftsklausel 3 1a (2), Satz 2, wonach Landwirtschaftliche Böden und Wald nur in begründeten Fällen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden sollen, belegen das Ziel des Flächensparens;

-RROP greift diesen Gedanken jetzt auch verstärkt auf; Siedlungsentwicklung soll verstärkt Bodenschutz beachten , die landwirtschaftlichen Böden sollen vor einer Inanspruchnahme möglichst geschützt werden und einer Zersiedlung soll entgegenwirken werden;

-30 ha Ziel der Bundesregierung bei weitem noch nicht erreicht, liegt derzeit bei ca. 80 ha;

-Rosdorf einzige Gemeinde im LK mit positivem Bevölkerungswachstum, Bovenden eher stagnierend;

von 2004 – 2012 hat LK > 5000 EW verloren;

-seit Änderung und Ergänzung RROP 2010 hat sich nicht viel geändert, in FNP's der Gemeinden haben sich große Wohnbauflächenüberhänge angesammelt, die in den FNP's planungsrechtlich gebunden sind; RROP Zielsetzung ist es, diese Überhänge abzubauen, Zielsetzung bleibt daher erhalten (Rücknahme Verhältnis 1:3 bedeutet: wird 1 ha Wohnbaufläche neu ausgewiesen, werden 3 ha an Überhang an anderer Stelle zurückgenommen);

-Neu: Bagatellgrenze von 0,5 ha gilt nicht mehr, da dieses sich in der Praxis als untauglich erwiesen hat; entspricht oft 6-8 Bauplätzen (Bsp. Emmenhausen , das nur 156 EW hat) und entspricht nicht überall und immer einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung;

Ergänzungen zur Folie Eigenentwicklung

-Wer kein zentraler Ort ist und über keine entsprechenden Ausstattungsmerkmale verfügt beschränkt seine Siedlungsentwicklung auf den Eigenbedarf, d.h. die Orte sollen nur so weit wachsen, wie der eigene Bedarf es rechtfertigt.; -diese so begrenzte Entwicklung wird als Eigenentwicklung titulierte.

-die übrigen im RROP 2010 formulierten Ziele sind im Großen und Ganzen so geblieben (Innen- vor Außenentwicklung, Darlegung von Baulandreserven, Baulückenkataster und Wiedernutzung von brachgefallenen Flächen hat Vorrang vor Neuinanspruchnahme)

-Nur wenn es gelingt, die Siedlungsflächenerweiterung in den Freiraum hinein einzudämmen, kann angesichts des demografischen Wandels die Attraktivität und Funktionalität der Innenstädte und Ortsmitten erhalten bzw. deren Revitalisierung erreicht werden.

Demografiebericht

Herr Wegener

Klimaschutzkonzept

Herr Wegener

Landschaftsgebundene Erholung

Frau Rösner

Das Tourismusgutachten wurde von drei Planungsbüros (Koris, ift, PU) erarbeitet. Im Haus wurde eine Zusammenarbeit mit LEADER durchgeführt und ein Teil des Gutachtens wird nun als Grundlage für das Regionale Entwicklungskonzept (REK) verwendet. Die ermittelten Schwachpunkte können als Projektideen im REK aufgegriffen werden.

Eine Beteiligung aller (Samt-)Gemeinden wurde im Rahmen der Erarbeitung des Gutachtens durch verschiedene Workshops sichergestellt.

Ergänzungen zu der Folie 25 - 26:

Raumordnerisches Leitbild

- Destinationsorientierte Teilraumentwicklung

Der Landkreis Göttingen ist keine klare abgrenzbare touristische Einheit mit typischen Charaktermerkmalen. Die Region ist unterteilt in das Weserbergland, NP Münden, Göttingen Tourismus e.V., HVE Eichsfeld Touristik e.V. HVE und Harzer Tourismusverband. Die Teilräume sind geprägt durch eigene Besonderheiten, Alleinstellungsmerkmale wie die Fachwerkstädte Hann. Münden und Duderstadt. Der Landkreis Göttingen ist ein ländlich geprägter Raum mit großer

landschaftlicher Vielfalt.

- **Thematische Achsenbildung**

Die unterschiedlichen Teilräume sind durch Achsen bzw. Themen verbunden. (z.B. Rad-Wanderungen, Flüsse, touristische Straßen, Grünes Band) Diese verbindenden Elemente sollen stärker ausgebaut werden. Eine themenbezogene touristische Zusammenarbeit sollte angestrebt werden.

- **Weiterentwicklung der potenzialstärksten Tourismusthemen**

Es soll eine Stärkung der touristischen Kernthemen erfolgen

- Aktivtourismus
- Städte- und Kulturtourismus
- Naturtourismus

- **Nachhaltige Entwicklung**

Alle Entwicklungen müssen sowohl ökonomisch, ökologisch als auch sozial nachhaltig sein.

Ergänzungen zu der Folie 27:

Um eine bessere Vergleichbarkeit des Thema Tourismus in den RROPs zu erhalten, wurde in einem Modellprojekt in Niedersachsen landesweite einheitliche Kriterien und Planzeichen erarbeitet. Die Vergabe der Planzeichen hat sich somit geändert. Das Planungsbüro hat bei der Erarbeitung dieser landesweiten Kriterien mitgewirkt und diese auf den Landkreis Göttingen angewandt.

Das Planzeichen „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ haben nur Hann. Münden und Duderstadt erhalten. Eine Erneuerung ist, dass das Planzeichen T auch das Planzeichen E „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ abdeckt bzw. beinhaltet (s. Gutachten S. 72).

Das Planzeichen „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ hat durch die neuen Kriterien die meisten Änderungen erfahren. Es wird nur für Siedlungsbereiche vergeben. (s. Gutachten S. 74). Einige frühere Standorte, die das Planzeichen E erhalten hatten, werden nun durch das Planzeichen Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung, mit dem flächenbezogenen Planzeichen I abgedeckt (s. Gutachten S. 69).

Ergänzungen zu der Folie 28:

Das Planzeichen Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt (T) war früher das Planzeichen Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt (E). Unter das Planzeichen fallen nicht kleinere einseitig strukturierte Anlagen wie z.B. See mit Rundweg. Es muss eine ausreichende Infrastruktur vorhanden sein.

Ergänzungen zu der Folie 29:

Das Planzeichen „Vorranggebiet für Landschaftsgebundene Erholung“ war früher das Planzeichen „Vorranggebiet für ruhige Erholung“ (s. Gutachten S. 59). Die Steckbriefe der 12 einzelnen Vorranggebiete sind in der Begründung des RROP genau aufgelistet.

Ergänzungen zu der Folie 30:

Das Planzeichen „Vorranggebiete für Infrastrukturbezogene Erholung“ ist ein neues Planzeichen, welches außerhalb von Siedlungsbereichen vergeben wird. Das Planzeichen wurde vier Mal im Landkreis vergeben.

Ergänzungen zu der Folie 31:

Das Planzeichen Vorranggebiet regional bedeutsame Rad- Wanderwege wird zum ersten Mal im RROP getrennt dargestellt. Die Radwege sind mit einem **F** gekennzeichnet, die Wanderwege mit einem **W** und Wasserwandern mit einem **B** (s. Gutachten S. 94).

Ergänzungen zu der Folie 32:

Die Karte zeigt die Vorbehalt- und Vorrangkulisse für landschaftsgebundene Erholung auf sowie die verschiedenen Tourismus- und Erholungsplanzeichen. Im Rahmen des Gutachtens hat eine erste Abwägung mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft stattgefunden. Es kann keine Überlagerung der Vorranggebiete landschaftsgebundene Erholung und Vorranggebiet Natur und Landschaft geben.

Windenergiekonzept

Frau Rösner

Ergänzungen zu der Folie 34:

Der Landkreis Göttingen stellt Vorranggebiete für Windenergienutzung dar, ohne Ausschlusswirkung. Die Gemeinden stellen in Ihren FNPs. Sondergebiete für Windenergie dar, mit einer Ausschlusswirkung. Die Gemeinden können weitere Flächen mit in ihren FNP aufnehmen, allerdings kann keine Fläche aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm weggelassen werden. Die Gemeinden müssen nach Rechtsgültigkeit des RROP ihre Flächen anpassen.

Ergänzungen zu der Folie 35:

Änderungen der Kriterienliste zum Vorentwurf

Es haben sich bei der Überarbeitung des Vorentwurfs für Windenergie folgende Änderungen bei den harten und weichen Kriterien ergeben.

- **Einzelhäuser/ Einzelgehöfte/ Splittersiedlungen/Außenbereich** – Es wurde ein vergrößerter Vorsorgeabstand gewählt. Der Vorsorgeabstand beträgt nun anstatt 100m einen Abstand von 200m, was einen gesamten Abstand zur Außenbereichsbebauung von 600m bedeutet.

Der Abstand wurde analog zu den NLT Empfehlungen „Windkraft und Regionalplanung“ 2014 geändert, die vom Nds. Landwirtschaftsministerium mitgezeichnet wurden.
- **Gewerbe- und Industriegebiete im Außenbereich**- Zusätzlich wurde ein neues Kriterium eingeführt. 400m Abstand von Gewerbe- und Industriegebieten im Außenbereich. Dies wird den harten Tabukriterien zugeordnet. Den Abstand betrifft im Landkreis Göttingen vor allem Dauerarbeitsplätze wie sie auf Deponien oder großen Biogasanlagen zu finden sind. (analog NLT-Papier s.o.)
- **Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen** - Nach der Überarbeitung des Vorentwurfs wurden die Vorsorgeabstände zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen erhöht. Der Vorsorgeabstand neben dem bestehenden Abstand der Baubeschränkungszone auf 200m erhöht. Von den Sachgebieten Straßenverkehr und

Kreisstraßen im Hause, wird aus verkehrssicherungstechnischen Gründen dieser Abstand gefordert. Auch alle bisherigen Antragssteller für Windenergieanlagen haben bereits selbstständig den Abstand von mindestens 200 m angenommen. (analog NLT-Papier s.o.)

- **Mindestflächengröße** - Aufgrund von aktuellen Erkenntnissen und Planungen von 3 Anlagen auf 15 ha im BlmschG-Verfahren wurde die Mindestflächengröße dementsprechend auf 15ha verringert. Im Vorentwurf lag die Mindestflächengröße bei 20 ha.

Ergänzungen zu der Folie 36:

Vorranggebiete für Windenergienutzung

- **Zu Fläche 2 +3:** Aufgrund der Rücknahme von Vorranggebiet für landschaftsgebundene Erholung werden die Bereiche für die Nutzung von Windenergie frei. Das heißt die Fläche 2 und 3 im Flecken Adelebsen werden mit als Vorranggebiete für Windenergienutzung aufgenommen.
- **Zu Fläche 7:** Die Fläche 7 Rittmarshausen in der Gemeinde Gleichen war im Vorentwurf nicht im Windenergiekonzept erhalten. Es war als faktisches V19 abgebildet. Das V19 aus dem Vorentwurf hat einer richterlichen Überprüfung nicht Stand gehalten im Genehmigungsverfahren.
- **Zu Fläche 9:** Die Fläche 9 Südlich Wartberg in der Gemeinde Rosdorf hat sich durch die Annahme des 400m Abstandes zur Biogasanlage verringert. Die Flugsicherung wurde noch nicht abgeprüft. Findet in der TÖP-Beteiligung statt.
- **Zu Fläche 17 – 20:** Die Flächen 17 – 20 haben sich durch den Abstand der Siedlungen in Thüringen verringert.
- Es sind sowohl Flächen in Dransfeld als auch in Duderstadt im Entwurf für Windenergienutzung herausgefallen.

Ergänzungen zu der Folie 38:

- Mit den 7,4 % Flächenanteile wird der Windenergie im Landkreis Göttingen substantiell Raum verschafft.
- Die potentielle Megawatt-Leistung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung wurde bereits nach Fertigstellung des Windenergiekonzeptes beauftragt und gutachterlich ermittelt, liegt aber noch nicht vor. Die Aussagen dazu werden im TÖB Verfahren geliefert.

Landschaftsrahmenplan

Herr Eggers

Herr Eggers erklärt, dass der alte Landschaftsrahmenplan von 1996 durch ein Planungsbüro auf die

Gültigkeit der Daten überprüft wurde. Der Beschluss zur Erstellung eines Landschaftsplanerischen Fachbeitrages wurde im Umweltausschuss gefasst.

Herr Grothey regt an, die Zeichnerische Darstellung größer im Internet einzustellen, da vieles nicht zu erkennen ist.

Da Frau Rösner keine Aussage zur Machbarkeit aus technischer Sicht machen konnte, hat Herr Dr. Heinze angeboten eine Überarbeitung der Karten vorzunehmen und eine neue PDF-Fassung zur Verfügung zu stellen.

Herr Pilok bittet darum, aufgrund der Kurzfristigkeit bis zum nächsten AWVBPE die Präsentation schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.

Herr Jenke fragt an, ob das Vorranggebiet Windenergie in Staufenberg keinen Konflikt zum Golfplatz darstellt?

Frau Wemheuer teilt daraufhin mit, dass der Tourismusgutachter einen Konflikt gesehen hat, dieser aber aus Sicht der Verwaltung nicht genügend begründet wurde.

Herr Kießling möchte wissen, warum die Abstände von Siedlungsgebieten zu Windkraftanlagen (WKA) auf 600 m verringert wurden und warum eine Bündelung der Flächengröße für Windkraftanlagen auf 15 ha vorgenommen wurde.

Frau Brückner entgegnet, dass die Abstände nicht verringert wurden. Der Abstand von 600 m gilt für den Außenbereich. Die Bündelung von 15 ha Mindestfläche für 3 WKAs entstammt den Hinweisen aus den entsprechenden BIMSCH-Anträgen.

Herr Deneke erklärt, dass es auf jeden Fall noch Klärungsbedarf gibt, das dies aber nicht so kurzfristig formuliert werden kann.

Frau Wemheuer schlägt vor, am 30.06.2014 den Fraktionen von 17.00 bis 18.00 Uhr im Raum 018 die Möglichkeit zur Fragestellung einzuräumen.

Herr Kießling stellt die Frage, ob der Ausschusstermin 7.7. als Beschlusstermin für den AWVBPE zu halten ist.

Frau Wemheuer stellt klar, dass der Windenergieerlass vom Land vorbereitet wird und damit im Herbst zu rechnen ist. Der Kreistagssitzungstermin im Oktober ist zu spät, um die Fristen einhalten zu können. Die einzige Möglichkeit wäre ein Sonderkreistag.